

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Anröchte
Hauptstraße 74

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

59609 Anröchte

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org



Az.: 985rö11.eml

Olpe, 07.12.2011

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte –
Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West**
Ihr Schreiben vom 30.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Die Planungen betreffen einen für die archäologische Denkmalpflege relevanten Bereich. In der Umgebung des Plangebietes sind in der Vergangenheit zahlreiche archäologische Fundstellen festgestellt worden (siehe beigefügte Karte). Es handelt sich dabei um steinzeitliche und mittelalterliche Fundstellen und Verdachtsflächen aufgrund von Luftbildbefunden. Die Nähe zum Lobbenbach, macht das Plangebiet aus Sicht der Archäologie zusätzlich interessant, da es sich bei Gewässern generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte handelt, an denen und in denen häufig archäologische Hinterlassenschaften zu finden sind. Aus diesen Gründen ist nicht ausgeschlossen, dass bei Erdarbeiten im Plangebiet neue, bisher noch unbekannte archäologische Fundstellen freigelegt, beeinträchtigt und zerstört werden könnten.

Daher muss das Plangebiet vor einer Bebauung konkret auf archäologische Verdachtsflächen hin untersucht werden (Oberflächenprospektion). Aufgrund der personellen Situation meines Amtes kann ich einen solchen Termin – der auch abhängig ist vom Zustand der Ackerfläche vor Ort (eine Oberflächenprospektion ist nur nach dem Pflügen und mehrmaligen Abregnen) – derzeit nicht abschätzen.

Als Alternative, wäre es möglich, eine archäologische Fachfirma mit der Durchführung einer Oberflächenprospektion zu beauftragen; die Kosten trägt der Maßnahmenträger. Über die Durchführungsmodalitäten wären weitere Abstimmungsgespräche notwendig.

Vor einer Oberflächenprospektion ist es notwendig ein Betretungsrecht einzuholen – dies könnte durch den Vorhabenträger beantragt werden. Sollten bei der Prospektion relevante Oberflächenfunde gemacht worden sein, ist eine qualifizierte Prospektion (Baggersondagen) zu Lasten des Vorhabenträgers notwendig, die durch eine archäologische Fachfirma durchgeführt werden sollte. In einem solchen Fall ist das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern zu überprüfen: Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind zu klären. Das Ergebnis ist dann bei der Abwägung dieser Maßnahme im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dies gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass auch Bodendenkmäler im Bereich der geplanten Erdarbeiten/Planungsraum vorhanden sein können, die trotz einer Oberflächenprospektion nicht zu erkennen sind. Dies bedeutet, dass bei Erdarbeiten weitere Fundstellen entdeckt werden könnten, die dann nach dem DSchG NW meldepflichtig sind. Hierdurch kann es zu Verzögerungen beim weiteren Bauablauf kommen, da die dann auftretenden archäologisch relevanten Befunde erst bearbeitet werden müssten.

Als Alternative, auch um frühzeitige Planungssicherheit zu erlangen, wäre folgende Vorgehensweise möglich:

Eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation in den Bereichen, wo Erdeingriffe geplant sind, wäre bereits jetzt bzw. zu einem nächstmöglichen Zeitpunkt durch systematische Baggersondagen zu erhalten, die von einer vom Investor zu beauftragende Archäologische Fachfirma durchgeführt werden sollte. Über die Durchführungsmodalitäten wären weitere Abstimmungsgespräche notwendig.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren könnte ich Ihnen dann erst nach Vorliegen des Ergebnisses einer archäologischen Prospektion zukommen lassen.

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.
Röring B.A.



- 4415,56 Steinzeitliche Lesefundstelle
- 4415,61 Urgeschichtliche Siedlungsstelle
- 4415,05:AA01 Luftbildbefund
- 4415,30 Steinzeitliche Lesefundstelle
- 4415,18 Steinzeitliche Lesefundstelle
- 4415,134 Ortswüstung Suberninchusen
- 4416,01:AB01 Luftbildbefund
- 4416,84 Hofwüstung Thedinhof
- 4415,18 Steinzeitliche Lesefundstelle
- 4416,01:AC01 Luftbildbefund
- 4416,07:AB01 Luftbildbefund
- 4415,139 Haus Gerling
- 4415,130 Kath. Pfarrkirche St. Pankratius
- 4415,51 Luftbildbefund